



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-360/2011				
<i>öffentlich</i>		Aktenzeichen:				
		Datum: 28.04.2011				
		Einreicher: Bürgermeisterin				
		Verfasser: Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit				
Betreff:						
Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Senst						
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.
17.05.2011	Ortschaftsrat Senst					
07.06.2011	Haushalts- und Finanzausschuss					
08.06.2011	Hauptausschuss					
23.06.2011	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in der Ortschaft Senst.

Beschlussbegründung:

Nach § 44 Abs. 3 Nr. 6 GO LSA entscheidet der Stadtrat abschließend über die Festsetzung allgemein gültiger öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten.

Aufgrund eines Antrages des Ortschaftsrates der Ortschaft Senst erfolgt die Änderung in der Entgeltordnung.

Die damalige Gemeinde Senst besaß bereits eine Entgeltordnung für ihre gemeindliche Einrichtung. Entsprechend Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 8.7.2008 behält die Entgeltordnung inhaltlich ihre Gültigkeit. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht wurde von dieser empfohlen, keine Änderung zur Entgeltordnung der Gemeinde Senst beschließen zu lassen, sondern diese komplett neu als Entgeltordnung der Stadt Coswig (Anhalt) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Entgeltordnung